

# Evangelischer Pfarrverein in Westfalen – Gemeinschaft Westfälischer Theologinnen und Theologen e. V.

## Satzung

### I. Name und Sitz des Vereins

#### § 1

(1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Pfarrverein in Westfalen – Gemeinschaft Westfälischer Theologinnen und Theologen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist dem „Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V.“ angeschlossen.

### II. Zweck und Aufgaben des Vereins

#### § 2

(1) Der Verein hat den Zweck, die Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern zu fördern und zu pflegen sowie deren sich aus ihrem Dienstverhältnis ergebenden Interessen zu vertreten.

(2) Der Verein hat deshalb insbesondere die Aufgabe, – für die Rechte und Anliegen von Pfarrerinnen und Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren sowie von Theologiestudierenden bei gesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen einzutreten; – Mitglieder in dienstrechtlichen Fragen individuell zu beraten, zu begleiten und zu vertreten; – Mitgliedern bei sozialen Notständen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu helfen; – jährlich einen „Westfälischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag“ durchzuführen, an welchem auch Nicht-Mitglieder teilnehmen können; – die pastoral-theologische Weiterbildung zu fördern und zu vertiefen; – durch ein eigenes Mitteilungsblatt sowie durch das „Deutsche Pfarrerblatt“ als Organ des Verbandes vielfältig zu informieren.

### III. Mitgliedschaft

#### § 3

(1) Mitglied werden können alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen. Mitglied werden können ferner Pfarrerinnen und Pfarrer anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(2) Mitglied werden können zudem theologisch Lehrende insbesondere an Hochschulen.

(3) Mitglied werden können auch Theologiestudierende, sofern sie in der entsprechenden Liste unserer Landeskirche eingetragen sind.

(4) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

(5) Mitglieder müssen die Satzung anerkennen und den Vereinsbeitrag regelmäßig entrichten.

#### § 4

(1) Mitglieder, die den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen verlassen und in den Dienst einer anderen Landeskirche oder in einen anderen kirchlichen oder diakonischen Dienst treten, können Mitglied bleiben.

(2) Mitglieder im Ruhestand bleiben auch dann Mitglied, wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

#### § 5

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Ein Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied beharrlich keinen Vereinsbeitrag entrichtet, es sich zur Vereinssatzung in offenen Widerspruch setzt oder das Ansehen des Berufsstandes gröblich verletzt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlich Berufung bei einer Mitgliederversammlung einlegen, welche dann endgültig entscheidet.

#### IV. Organe des Vereins

##### § 6

Organe des Vereins sind – die Mitgliederversammlung, – der Vorstand, – die Vertretungsversammlung.

##### Mitgliederversammlung

##### § 7

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Sie findet einmal jährlich in der Regel gemeinsam mit dem Westfälischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag statt.

(2) Hält der Vorstand oder die Vertretungsversammlung es für erforderlich, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

(3) Zu einer Mitgliederversammlung ist wenigstens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

##### § 8

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

##### § 9

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(2) Gewählt ist, wer wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein Los.

(3) Auf Antrag sind Wahlen geheim durchzuführen.

## § 10

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfung entgegen. (2) Sie entlastet auf Antrag den Vorstand.

(3) Sie legt auf Vorschlag des Vorstandes den Vereinsbeitrag fest.

(4) Sie wählt zwei Personen zur Kassenprüfung und beauftragt diese, ihr die Ergebnisse vorzutragen.

## Vorstand

## § 11

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Neben der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung, einer oder einem Protokollführenden sowie einer oder einem Kassenführenden sind dies bis zu fünf weitere Mitglieder. Im Vorstand sollen möglichst viele Aufgabenbereiche und Gegebenheiten des pastoralen Dienstes vertreten sein.

(2) Der Vorstand kann unter seinen weiteren Mitgliedern Aufgaben verteilen.

(3) Für besondere Aufgaben kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Der Vorstand kann aus dem Konvent der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst eine Person kooptieren. Diese erhält Stimmrecht.

## § 12

(1) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl.

#### § 13

Die oder der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Bedarf geschieht dies durch die Stellvertretung.

#### § 14

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt den Vorstand in der Regel unter Angabe der Tagesordnung wenigstens vierzehn Tage vorher zu Sitzungen ein. Eine Sitzung muss auch dann anberaumt werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

#### Vertretungsversammlung

#### § 15

(1) Die Vertretungsversammlung besteht aus dem Vorstand und aus den Vertretungen der Kirchenkreise. Sie tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Hierzu lädt der Vorstand wenigstens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Vereinsmitglieder eines jeden Kirchenkreises entsenden aus ihrer Mitte für die Dauer von acht Jahren eine Person als Vertretung und eine weitere als Stellvertretung ihres Kirchenkreises.

(3) Die Vertretungsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder wenigstens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

## § 16

(1) Der Vorstand berichtet der Vertretungsversammlung über seine laufenden Tätigkeiten.

(2) Die Vertretungsversammlung berät den Vorstand und kann ihm Vorschläge machen zur Durchführung von Vereinsaufgaben.

(3) Die Vertretungsversammlung berät und beschließt Vorlagen des Vorstandes. Sie nimmt Stellung zu Anträgen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen will. Sie kann eigene Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

## V. Niederschriften

### § 17

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Vertretungsversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die von den Protokollführenden sowie den Sitzungsleitungen zu unterschreiben sind.

## VI. Geschäftsjahr

### § 18

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## VII. Satzungsänderungen

§ 19 (1) Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens Zweidritteln der Mitgliederversammlung, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

(2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf beabsichtigte Satzungsänderungen hinzuweisen. Ein Entwurf der Satzungsänderungen ist beizufügen.

## VIII. Auflösung des Vereins

### § 20

(1) Eine Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von mindestens Dreivierteln der Mitgliederversammlung, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

(2) In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche von Westfalen. Es soll verwendet werden zur Unterstützung von Theologiestudierenden.

## IX. Inkrafttreten

### § 21

Diese von der Mitgliederversammlung am 25.6.2018 beschlossene Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 1.6.1987 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.